

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe Der Landrat
Fachgebiet 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Datum: 17.05.2024

Aktenzeichen:

766.0031/23/1.6.2 (BT-60)

766.0032/23/1.6.2 (BT-61)

766.0033/23/1.6.2 (BT-62)

Immissionsschutz:

Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA)

Die LVL Windenergie Barntrop GmbH & Co. KG, Mittelstraße 38, 32683 Barntrop (Postanschrift: Bruchweg 24, 32657 Lemgo), beantragt gemäß §§ 4, 6, 10 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen. Je eine der beantragten Windenergieanlage soll auf den nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet werden:

- BT-60: Stadt Barntrop, Gemarkung Barntrop, Flur 1, Flurstück 164
- BT-61: Stadt Barntrop, Gemarkung Sonneborn, Flur 8, Flurstück 15
- BT-62: Stadt Barntrop, Gemarkung Sonneborn, Flur 1, Flurstück 33.

Bei den Anlagen handelt es sich um WEA von VENSYS Energy AG, des Typs VENSYS 175 mit einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotorblattdurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 247,50 m und einer Leistung von jeweils 7.800 kW. Die Anlagen sollen laut Antrag im dritten Quartal 2025 in Betrieb genommen werden.

Die beantragten Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter der Nr. 1.6.2 V als Anlagen genannt, für die nach der Verfahrensart der 4. BImSchV ein Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen wäre. Für das Vorhaben wurde jedoch von der Antragstellerin gem. § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und ein UVP-Bericht gem. § 4e der 9. BImSchV i. V. m. § 16 UVPG eingereicht. Der Entfall der UVP-Vorprüfung wird von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Das Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung wird aufgrund dessen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 c) der 4. BImSchV im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landrat des Kreises Lippe.

Einzelheiten ergeben sich aus dem ausgelegten Antrag, den beigefügten Plänen, Zeichnungen und Beschreibungen zu Art und Umfang des Vorhabens. Die Antragsunterlagen umfassen insbesondere folgende entscheidungserhebliche Unterlagen des Vorhabens: Antragsformulare; Übersichtskarten und Pläne; Herstellerunterlagen; Brandschutzkonzept; Allgemeine Informationen über Umwelteinflüsse; Angaben zu Abfällen; Angaben zu wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter; Angaben zum Arbeitsschutz; Gutachten zur Standorteignung; Prüfbericht zur Typenprüfung; Schallimmissionsprognose; Schattenwurfprognose; Angaben zum Arbeitsschutz; Hydrogeologisches Gutachten; UVP-Bericht; Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP); Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Avifaunistische Untersuchung; Bauantrag mit Bauvorlagen; Gutachten zur Baugrunderkundung/Gründungsberatung.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit **vom 24.05.2024 bis einschließlich 24.06.2024** [1 Monat] bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
- der Stadt Barntrop, Besprechungsraum des Fachbereiches Planen und Bauen, Mittelstraße 32, 32683 Barntrop,
- der Stadt Bad Pyrmont, Foyer, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont,
- der Stadt Blomberg, Bauen und Stadtentwicklung, Raum 15, Marktplatz 2, 32825 Blomberg,
- der Gemeinde Dörentrup, Bürgerservice, Poststraße 11, 32694 Dörentrup und
- dem Flecken Aerzen, Rathaus Bauabteilung, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Weitere Termine sind ggf. nach vorheriger telefonischer Vereinbarung möglich.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Stadt Barntrup, Besprechungsraum des Fachbereiches Planen und Bauen:

Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag (zusätzlich): von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag (zusätzlich): von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienststunden der Stadt Bad Pyrmont, Foyer:

Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Freitags (zusätzlich): von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Dienststunden der Stadt Blomberg, Bauen und Stadtentwicklung, Raum 15:

Montag und Dienstag: von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienststunden der Gemeinde Dörentrup, Bürgerservice:

Montag bis Mittwoch: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag: von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienststunden des Flecken Aerzen, Rathaus Bauabteilung:

Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag (zusätzlich): von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Die Antragsunterlagen und dieser Bekanntmachungstext sind zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während des Auslegungszeitraums und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 24.05.2024 bis **einschließlich 24.07.2024** schriftlich oder elektronisch

- bei der Kreisverwaltung Lippe, Fachgebiet 680 - Immissionsschutz, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
 - der Stadt Barntrup, Fachbereich Planen und Bauen, Mittelstraße 32, 32683 Barntrup,
 - der Stadt Bad Pyrmont, Foyer, Rathausstraße 1, 31812 Bad Pyrmont,
 - der Stadt Blomberg, Bauen und Stadtentwicklung, Raum 15, Marktplatz 2, 32825 Blomberg,
 - der Gemeinde Dörentrup, Bürgerservice, Poststraße 11, 32694 Dörentrup und
 - dem Flecken Aerzen, Rathaus Bauabteilung, Kirchplatz 2, 31855 Aerzen
- erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendungen bei den genannten Stellen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen. Name und Anschrift der Einwenderinnen und Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Einwendungen mit unleserlichen Namen oder Anschrift können nicht berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, außerdem die Gründe des Einwandes darzulegen. In der Einwendung sollten zudem Angaben zum Grundstück der Einwenderin/des Einwenders (Straße, Hausnummer) gemacht werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin sowie an die jeweiligen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Für den Fall, dass Einwendungen erhoben werden, wird hiermit der **Termin zur mündlichen Erörterung** der erhobenen Einwendungen für das o. g. Verfahren durch die Genehmigungsbehörde auf den **16.09.2024 ab 15:00 Uhr** anberaumt. Er wird im **Kreishaus, Kreistagssaal, Raum 408, Felix-Fechenbach-Straße 5, in 32756 Detmold** stattfinden. Die Erörterung kann bei Bedarf **am darauffolgenden Tag ab 15:00 Uhr im Kreishaus, Raum 402 und Raum 404, Felix-**

Fechenbach-Straße 5, in 32756 Detmold fortgesetzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin durchgeführt wird, soweit er nicht aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 16 der 9. BImSchV entfällt. Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang bei der Teilnahme. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Das Vorhaben und die Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag gez. Winter